



**P R Ü F B E R I C H T**

über

Heckschürzenaufsatz

für Fahrzeuge Opel Kadett GSI

Antragsteller und Vertrieb: SFJ-Styling-Team GmbH  
Hegenbacherstr. 1  
6729 Wörth 1  
Tel. 07271/8001

**1. Angaben zu dem Karosseriebauteil**

Hersteller: SFJ-Styling-Team  
Werkstoff: PU-RIM  
Ausführung u. Art: einteiliges Kunststoffteil mit unterer Aussparung für das Auspuffendrohr  
Typ: SFJ 7D01110  
Kennzeichnung: rechts von unten lesbar  
Gewicht: 1,5 kg  
Hauptabmessungen: Breite wie Originalschürze unten  
Höhe seitlich: 100 mm  
Höhe in der Mitte: 85 mm  
Befestigung: mit Blechschrauben und zugehörigen Blechmuttern (mindestens 5) an der Unterkante der Original-GSI-Heckschürze verschraubt oder ww. an der Anlegefläche zur Originalheckschürze verklebt und im Radlauf mit Bleichteilschrauben und zugehörigen Blechmuttern verschraubt. Die Original-Heckschürzenleiste ist vor der Montage zu entfernen.

**2. Durchgeführte Prüfungen**

**2.1 Äußere Gestaltung und Splittersicherheit**

Das Bauteil erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die Vorschriften des § 30 und 32 (3) StVZO, sowie die Richtlinien über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile.

Die verwendeten Werkstoffe sind ausreichend splittersicher; Splittersicherheit wurde nachgewiesen.

**2.2 Anbau**

Der Anbau der Heckschürze ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend Punkt 1 verfahren wird.

Die Gefahr oder die Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

Eine Lackierung der Bausatzteile ist zulässig.

**2.3 Abschleppeinrichtung**

Durch den Anbau der Heckschürze ist eine waagrechte Seilführung nach hinten möglich. Die Zugänglichkeit der Abschleppöse bleibt dadurch erhalten.

**3. Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Fz.-Typ / Handelsbezeichnung / ABE-Nr.

Kadett	Kadett GSI	D 559
E-CC	Kadett GSI	D 559/1
	Kadett GSI - 16 V	
	Kadett GSI	D 559/2
	Kadett GSI - 16 V	

**Anlagen und Hinweise**

3.1 Eine Lackierung des Karosserieteils ist zulässig, sofern die Kennzeichnung weiterhin lesbar bleibt.

3.2 Auf ausreichenden Freiraum zwischen Auspuffendrohr und Heckschürzenaufsatz ist zu achten (Mindestabstand ca. 1 cm).

**4. Gültigkeit**

Der vorliegende Prüfbericht verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Umrüstteilen oder bei Änderungen an den Fahrzeugen, die den Anbau des Karosseriebausatzes beeinflussen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Die Übereinstimmung von Prüfberichtsprotokoll mit dem Original ist vom Antragsteller durch Originalstempel und Unterschrift auf jedem Blatt zu bestätigen.

**5. Schlußbescheinigung**

Das Karosseriebauteil entspricht den Forderungen des VdTUV Merkblattes 744 und den Bestimmungen der StVZO.

Durch den Anbau des Teils erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges.

Die Neuerteilung gemäß § 19 Abs. 2 StVZO ist, nachdem das Fahrzeug unter Vorlage dieses Gutachtens einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorgeführt wurde, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

**6. Anlage**

- Fotos des umgerüsteten Fahrzeuges.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1- 3 und ist nur als Einheit gültig.



Wörth, den 09. Januar 1991

Ing. Defischer  
anerkannter Sachverständiger